

**Anordnung
über das Naturschutzgebiet
„Bogenberg“ in den Gemarkungen
Bogenberg und Bogen
im Landkreis Bogen**

Vom 9. Oktober 1956 (GVBl S. 183).
Geändert durch VO v. 24.11.1976.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Die Südwesthänge des Bogenberges in den Gemarkungen Bogenberg und Bogen im Landkreis Bogen¹ werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 8,2280 ha und umfasst die Grundstücke in der Steurgemeinde Bogenberg² Pl.-Nr. 1 b, 4 a, 6 a, 8, 10, 11 b, 12 ½, 14 a, 14 ½, 16 a, 16 ½, 18, 18 ½, 20, 24, 366 ⅓, in der Steurgemeinde Bogen Pl.-Nr. 272, 273 ohne die bebauten Teile an der Donaustraße.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern³ als oberste Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München⁴, bei der Regierung von Niederbayern in Landshut und beim Landratsamt Bogen⁵.

¹ heute Straubing-Bogen

² heute Stadt Bogen

³ heute StMUGV

⁴ nicht mehr existent

⁵ heute Landratsamt Straubing-Bogen

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- b) Bäume und Hecken zu beseitigen oder deren Bestände zu roden – ausgenommen die Beseitigung abständigen Materials – sowie Neuanpflanzungen vorzunehmen,
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, hierzu Fangvorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, oder Brut- und Wohnstätten einschließlich Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung,
- d) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Ödungen und Wiesen zu Äckern umzubrechen, Wege anzulegen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bauten irgendwelcher Art – auch baurechtlich nicht genehmigungspflichtige – auf- und auszuführen,
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleibt die Ausübung der Jagd sowie die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung im bisherigen Umfang.

Des Weiteren bleiben unberührt die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

In besonderen Fällen kann die Regierung von Niederbayern Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften genehmigen.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,84 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1956 in Kraft.